

Christoph Pinsdorf

Haben gemeinsame Berufungen Zukunft?

*Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung
des deutschen und internationalen Wissenschafts-
rechts e.V. am 11. und 12. Dezember 2021*

Kooperationen zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen prägen die deutsche Wissenschaftslandschaft. Gemeinsame Berufungen und die adäquate Ausgestaltung der sie begleitenden Berufungsverfahren sind bei diesen Kooperationen ebenso unentbehrlich wie komplex. Zur Umsetzung gemeinsamer Berufungen haben sich Modelle für die Bereitstellung und Besetzung von Professuren etabliert, die allerdings – abhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung – unterschiedliche und zahlreiche Rechtsprobleme aufwerfen.

Angesichts dieser Ausgangslage befasste sich der Verein zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechts in einer zweitägigen Online-Veranstaltung am 11. und 12. Dezember 2021 mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das System der gemeinsamen Berufungen noch zukunftsfähig ist. Die ReferentInnen erörterten grundsätzliche strategische und rechtliche Fragestellungen, beleuchteten allgemeine und spezielle wichtige Probleme gemeinsamer Berufungen und Berufungsverfahren ebenso wie die Notwendigkeit und Möglichkeiten der Entwicklung und Erprobung neuer Modelle gemeinsamer Berufungen, um die Zukunftsfähigkeit des Systems gemeinsamer Forschungs Kooperationen gewährleisten zu können.¹

I. Warum gemeinsame Berufungen?

Prof. Dr.-Ing. Matthias Kleiner, Präsident der Leibniz-Gemeinschaft, führte zu Beginn seines Vortrages aus, seit Einführung des Karlsruher Modells der gemeinsamen Berufungen sei eine umfassende Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erblüht, die für alle Beteiligten einen Mehrwert biete, der mehr als die Summe der einzelnen Teile („Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Hochschule“ auf der einen und „Spezialisierung der außeruniversitären Forschungseinrichtung“ auf der anderen Seite) sei. Dies werde auch im internationalen Kontext anerkannt. Zwar kennen viele Staaten gemeinsame Beru-

fungen nicht, diese Staaten erkennen jedoch die Notwendigkeit, die „Versäulung ihres Wissenschaftssystems“ aufzubrechen.

Zusammenfassend widmete sich *Kleiner* der Frage, was das System der gemeinsamen Berufungen attraktiv mache. In der Leibniz Gemeinschaft werden gemeinsame Berufungen als „Nukleus profilierter Wissenschaftsstandorte und als Instrumente verstanden, um Leuchtturmprojekte von internationaler Sichtbarkeit“ zu entwickeln. Hochschulen können durch gemeinsame Berufungen ihr Lehrangebot erweitern, Zugang zu speziellen Forschungsinfrastrukturen und zu besonderer wissenschaftlicher Expertise erhalten und dadurch ihr Forschungsprofil weiter schärfen. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gewinnen mittels gemeinsamer Berufungen frühen Kontakt zu jungen WissenschaftlerInnen, ermöglichen den eigenen WissenschaftlerInnen eine Qualifikation in der Lehre und erhalten die Möglichkeit zur internationalen Vernetzung sowie zur Betreuung von Promotionen. Im Ergebnis sei daher jede gemeinsame Berufung ein Gewinn.

Es müsse allerdings auch der Blick auf die Hürden und Hemmnisse gemeinsamer Berufungen gerichtet werden. Die zu beobachtende „gewisse Müdigkeit“ seitens der Hochschulen zur Umsetzung gemeinsamer Berufungen habe vielfältige Ursachen: Eine gemeinsame Berufung rechne sich aus finanzieller Sicht der Universität scheinbar nicht. Auch die Angst der Hochschulen vor der Besetzung „normaler“ Professuren durch außeruniversitäre ForscherInnen sei zu erkennen. Dieser Befürchtung könne aber durch eine gute Vernetzung und Einbindung wirksam begegnet werden.

Wenn die Erfolgsfaktoren (Beachtung der Schnittmenge strategischer Interessen, gemeinsames Verständnis wissenschaftlicher Qualität, Klarheit über die jeweiligen Interessen, Zuweisung von Rollen und Handlungsspielräumen durch klare Regeln sowie die Herstellung von Transparenz) und einige praktische Regeln beachtet werden, lohne sich jede gemeinsame Berufung.

¹ Eine ausführliche Version des Tagungsberichts ist auf der Internetseite des Vereins zur Förderung des deutschen & internatio-

nen Wissenschaftsrechts e.V. unter folgendem Link zu finden: <https://www.verein-wissenschaftsrecht.de/publikationen.html>.

Gemeinsame Berufungen seien systemrelevant. Die engen, durch Forscherpersönlichkeiten getragenen Verbindungen seien ein wichtiger Baustein dafür, die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland zu erhalten und einen wichtigen Beitrag zur Lösung der gewaltigen Herausforderungen unserer Zeit zu leisten.

II. Gemeinsame Berufungen als Standortfrage

Prof. Oliver Günther, Ph.D., Präsident der Universität Potsdam, stellte zu Beginn seines Vortrages einige Fakten zur Universität Potsdam dar: Dem Anstieg der Studierendenanzahl um 10 % seit dem Jahr 2012 stehe ein Personalzuwachs von 30 % gegenüber. Hervorzuheben sei insbesondere die von 60 im Jahr 2012 auf gegenwärtig 110 gestiegene Zahl der gemeinsam berufenen ProfessorInnen.

In der Folge richtete *Günther* den Fokus auf die 110 gemeinsam berufenen WissenschaftlerInnen an der Universität Potsdam, die an 31 außeruniversitären Instituten tätig seien. Herauszustellen sei das Hasso-Plattner-Institut, auf das 29 der 110 gemeinsamen Berufungen besonderer Prägung entfallen. Im Ergebnis habe die Universität Potsdam bis auf wenige Ausnahmen durchweg positive Erfahrungen mit dem Institut der gemeinsamen Berufungen gemacht. Die Kooperation mit den außeruniversitären Partnern habe einen wesentlichen Teil zum Erfolg der Universität beigetragen.

Im Folgenden ging *Günther* näher auf das innovative Modell der Gründung der Digital Engineering Fakultät ein, die gemeinsam vom Hasso-Plattner-Institut und der Universität Potsdam getragen werde. Möglich sei die Gründung dieser Fakultät erst aufgrund des deutschlandweit einzigartigen § 71 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) geworden.

In seiner Schlussbetrachtung betonte *Günther*, das von der Universität Potsdam „sehr intensiv und sehr gerne“ genutzte Institut der gemeinsamen Berufungen als Strukturmodell habe geholfen, als größte und forschungsstärkste Universität des Landes Brandenburg noch sichtbarer zu werden. Ein starker externer Partner seien *Prof. Hasso Plattner* und seine Stiftung, die die Einrichtung eines international sichtbaren Schwerpunkts ermöglichen.

Nicht verschweigen dürfe man allerdings auch die Herausforderungen bei gemeinsamen Berufungen: So sei zu beklagen, dass es immer noch zahlreiche wissen-

schaftliche Publikationen aus den außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit gemeinsam berufenen WissenschaftlerInnen gebe, auf denen die Universität nicht als Affiliation aufgeführt sei. Weiterhin sei das Problem der Rückfälle zu benennen. Auch das Tenure-Track-Modell stelle eine Herausforderung, insbesondere im Bereich der arbeitsvertraglichen Unterlegung und Ausgestaltung des jeweils gewählten Berufungsmodells, dar.

III. Modelle gemeinsamer Berufungen

Manfred Nettekoven, Kanzler der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen), stellte in seinem Vortrag die Modelle der gemeinsamen Berufungen vor. Eingangs beschrieb er die zentrale Strategie der RWTH Aachen, bis zum Jahr 2030 qualitatives Wachstum zu erzeugen. An der RWTH Aachen werde bereits fünf Jahre vor der Neubesetzung einer Professur geplant, welcher – auch interdisziplinären – Strukturen es bedarf, um die frei werdende Professur möglichst sinnvoll zu besetzen. Dabei gehe man von vier Gruppen von Berufungen aus: den „Leuchtturm-Berufungen“, den „Nachwuchs-Tenure-Berufungen“, den „Gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ und den „Fakultätsübergreifenden Berufungen ohne Planungen“.

Sodann lenkte *Nettekoven* den Blick auf die einzelnen, von der RWTH Aachen bei der Umsetzung der vorstehenden Strategie eingesetzten Berufungsmodelle. Zunächst beschrieb er ausführlich die Strukturen, Merkmale und Unterschiede des Jülicher, Berliner und Karlsruher Modells.

Ausschlaggebend für die künftig vermehrte Anwendung des sogenannten Aachener Modells an der RWTH Aachen sei auch die Problematik der drohenden Umsatzbesteuerung im Berliner Modell. Das Aachener Modell beruhe auf § 39b Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW). Hiernach könne die Hochschule im Rahmen einer gemeinsamen Berufung die HochschullehrerInnen ohne Bezüge beurlauben. Die Beurlaubung könne auch – das unterscheidet das Aachener vom Jülicher Modell – in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen.² Auch bei der Teilbeurlaubung behalten die Berufenen die vollen universitären Rechte und Pflichten. Die Vergütung erfolge durch die Universität entsprechend dem jeweiligen Stelenumfang. Die teilbeurlaubten ProfessorInnen werden

2 Eine Teilbeurlaubung von BeamtInnen ist nicht in allen Bundesländern möglich.

im Umfang der Beurlaubung für eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages tätig. Die außeruniversitäre Forschungseinrichtung übernehme nicht nur die Vergütung für die an ihr geleistete Tätigkeit, sondern zahle auch einen Versorgungszuschlag. Im Regelfall stelle zukünftig eine Berufung in Nebentätigkeit oder verstärkt nach dem Aachener Modell im Vergleich zu einer Berufung im Jülicher Modell die bessere Lösung dar, um die Berufenen stärker an die Universität zu binden.

Aufwändiger als im Jülicher Modell gestalte sich eine gemeinsame Berufung im Aachener Modell allerdings hinsichtlich der Gewährung der Ausstattung: Dabei könne sowohl eine eigene Ausstattung an der Universität (dem Stellenanteil entsprechend) als auch eine eigene Ausstattung an der außeruniversitären Forschungseinrichtung vereinbart werden. Zwar sei eine Anbindung an beide Institutionen teurer, die Hochschule gewinne aber an Profil.

Nettekoven äußerte die Auffassung, es werde auch weiterhin Berufungen nach dem Karlsruher Modell geben. Das Karlsruher Modell leide jedoch an der Schwierigkeit, begründen zu können, dass sich die Leitung eines Forschungsinstituts in Nebentätigkeit meistern lasse. Hier biete sich zur Lösung des geschilderten Problems die Einführung eines Co-Leistungsmodells an. Die RWTH Aachen wolle in Zukunft nicht mehr nach dem in der Praxis aufwändig umzusetzenden Berliner Modell gemeinsam berufen, sondern auf das Aachener Modell zurückgreifen, mit dem man – wie beim Berliner Modell – gewährleisten könne, dass den Berufenen Rechte und Pflichten sowohl an der Universität als auch an der außeruniversitären Forschungseinrichtung eingeräumt bzw. auferlegt werden.

IV. Gestaltung gemeinsamer Berufungsverfahren (Teil I)

Prof. Dr. Klaus Herrmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei Dombert Rechtsanwälte, berichtete über die Mühen der Ebene der komplexen und an manchen Stellen überkomplexen gemeinsamen Berufungen. Er machte klar, dass überall dort, wo öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet werden, der Dienstherr ein Auswahlverfahren eröffnen müsse, das den Bewerbungsverfahrenanspruch der Bewerber verfahrensmäßig absichere.³ Mithin seien die staatlichen Hochschulen an die Pflicht zur Ausschreibung der zu vergebenden Stellen und an das Gebot der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG gebunden.

Am Beispiel des § 38 Abs. 1 des HG NRW stellte *Herrmann* anschließend heraus, dass die Stellen für ProfessorInnen im Hochschulbereich regelmäßig öffentlich auszuschreiben seien. Auf die Ausschreibung könne lediglich in den abschließend geregelten – von *Herrmann* näher beleuchteten – Ausnahmefällen des § 38 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 - 5 HG NRW verzichtet werden.

Fraglich sei, ob die Aufgaben, die gemeinsam Berufenen neben ihren gesetzlichen universitären Aufgaben an außeruniversitären Forschungseinrichtungen wahrnehmen, ihrerseits gesetzlich verankert werden müssen. Entsprechende Bemühungen zu Verankerungen finden sich nunmehr in § 50 Abs. 11 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG RP), § 39b HG NRW und § 97 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG). Ohne eine gesetzliche Verankerung im vorgenannten Sinne reiche ein bloßer Hinweis im Ausschreibungstext, dass die Möglichkeit bestehe, neben den gesetzlichen Dienstaufgaben auch Fach- und Führungsaufgaben an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wahrzunehmen, nicht aus, um Rechte und Pflichten zur Wahrnehmung der Fach- und Führungsaufgaben zu begründen.

Sodann setzte sich *Herrmann* mit den Voraussetzungen der Rufentscheidung auseinander. Es sei zumindest fraglich, ob die Ernennung unter die Bedingung gestellt werden dürfe, dass sich die BewerberInnen und die außeruniversitären Forschungseinrichtung einig werden. Es müsse dringend eine gesetzliche Regelung für die Folgen eines Scheiterns der Berufungsverhandlungen der BewerberInnen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen geschaffen werden.

Problematisch sei insbesondere die Frage, wie die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei Entscheidungen über die Evaluierung von lediglich befristet eingestellten Bewerbern zusammenwirken, wenn man bedenke, dass sich eine Hochschule regelmäßig nur schwer ein Bild von den zu Evaluierenden machen könne, die fast die gesamte Befristungszeit vornehmlich an der außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig geworden seien. Insgesamt sei – vor allem um dem Bewerbungsverfahrenanspruch der BewerberInnen auf eine diskriminierungsfreie Entscheidung gerecht zu werden – an der Ausgestaltung gemeinsamer Berufungsverfahren manches verbesserungswürdig und -fähig.

In den Berufungsverfahren sei ein Vergleich der Leistungen der BewerberInnen anzustellen, bei dem die in einem Berufungsverfahren für eine ausgeschriebene Professur geltenden Anforderungen zu Grunde zu legen

3 OVG Münster, Urteil vom 17.06.2019 – 6 A 1134/17, Rn. 77.

seien. Daher dürfe auch in gemeinsamen Berufungsverfahren nicht ausschließlich auf diejenigen Anforderungen abgestellt werden, die für die Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung notwendig seien.

Zunehmend rücken auch die gemeinsamen Berufungskommissionen in den Fokus der Gerichte. Finde sich im Landesrecht keine dem § 40 Abs. 9 des BbgHG entsprechende Regelung bzw. keine Regelung, nach der der Fakultätsrat die durch die außeruniversitäre Forschungseinrichtung bestimmten Mitglieder der Berufungskommission bestätige, müsse die jeweilige Hochschule die richtige Zusammensetzung der Berufungskommissionen sicherstellen und etwa die Zuordnung externer Mitglieder zu den Hochschulgruppen beachten.

V. Gestaltung gemeinsamer Berufungen (Teil II)

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis, Lehrstuhlinhaber an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg und Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, fokussierte sich auf das Problemfeld der Gestaltung von Berufungsverfahren im Bereich der Zusammensetzung von Berufungsausschüssen mit Schwerpunkt auf die Problematik der Befangenheit der Ausschussmitglieder.

Geis stellte zunächst die für die Zusammensetzung und das Verfahren von Berufungsausschüssen anwendbaren Rechtsquellen dar. Regelmäßig sei das gemeinsame Berufungsverfahren ein Verwaltungsverfahren. Mit hin finde das (Landes-)Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Sitzlandes der ernennenden Hochschule Anwendung. Die Hinweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft⁴, in welchen Fällen Entscheidungen im Hochschulbereich wegen Befangenheit anfechtbar seien, entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung. Sie seien als Empfehlungen zu verstehen. Die jeweiligen Hochschulsatzungen, insbesondere die Berufsordnungen, seien allerdings als ergänzende Rechtsquellen heranzuziehen.

Da es sich bei Berufungsausschüssen um Ausschüsse gem. § 88 VwVfG handle, finde subsidiär das in den §§ 88 - 93 VwVfG geregelte Recht der Ausschüsse Anwendung, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Die Landeshochschulgesetze (bzw. im Rahmen einer Ermächtigung die Grundordnungen)

können z. B. – auch für gemeinsame Berufungen – abweichende Sonderregelungen hinsichtlich der Wahl des Vorsitzenden, der Beschlussfähigkeit von Berufungsschüssen⁵ oder des Inhalts der anzufertigenden Niederschriften der Ergebnisse von Ausschusssitzungen vorsehen.

Sodann stellte *Geis* den abschließenden Katalog der Gründe für einen Ausschluss vom Verwaltungsverfahren kraft Gesetzes gem. § 20 Abs. 1, 5 VwVfG dar. Hier nach seien insbesondere die in § 20 Abs. 5 VwVfG aufgeführten Angehörigen, Geschiedene, Pflegeeltern und -kinder auch im Fall des Erlöschens der Verwandtschaftsverhältnisse nach einer Adoption kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die DFG-Hinweise 10.201 – 4/10 können lediglich als Auslegungshilfe bei der Einschätzung der Frage herangezogen werden, ob ein Grund vorliege, der geeignet sei, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung zu rechtfertigen.

Anschließend machte *Geis* auf zahlreiche Einzelfallgestaltungen aufmerksam, in denen unter den besonderen Umständen der jeweiligen „Scientific Community“ ein die Besorgnis der Befangenheit begründendes (besonderes) Näheverhältnis angenommen werden könne bzw. ein solches abzulehnen sei.⁶ Insbesondere die Auffassung, nach der ehemalige Betreuende als externe Gutachterinnen und Gutachter zuzulassen seien, weil sie vertiefte Kenntnis der Kandidatinnen und Kandidaten haben,⁷ sei im Sinne der akademischen „Hygiene“ eindeutig abzulehnen.

Wenn der Grund für die Besorgnis der Befangenheit im Laufe des Berufungsverfahrens wieder weg falle, spreche § 20 Abs. 4 S. 4 VwVfG dafür, dass ein Ausschluss für das gesamte Verfahren gelte, wenn dieser einmal festgestellt worden sei.⁸ Vermute ein Bewerber bzw. eine Bewerberin die Besorgnis der Befangenheit, rüge dies aber nicht, so verwirke der Bewerber bzw. die Bewerberin entgegen der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung⁹ sein bzw. ihr Rügerecht nicht analog § 71 Abs. 3 VwVfG. Sei ein Ausschluss wegen der Besorgnis einer Befangenheit nicht erfolgt, führe das Tätigwerden der Befangenen an den Beratungen und offenen Abstimmungen stets zur Rechtswidrigkeit. Eine Heilung dieses Fehlers sei lediglich durch eine Nachnominierung, eine neue Sitzung und erneute Beschlussfassung möglich.¹⁰ Sei hingegen ein Ausschluss erfolgt, der unbegründet ge-

4 DFG-Hinweise 10.201 – 4/10.

5 Sog. „doppelte Mehrheit“ (vgl. Art. 18 Abs. 4 S. 2 BayHSchPG); vgl. auch BVerfG, Urteil vom 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 und 325/72, BVerfGE 35, 79 ff. (Hochschulurteil).

6 Vgl. etwa VG Hannover, Beschluss vom 19.06.2003 – 6 B 2398/03 oder HmbOVG, Beschluss vom 09.10.1998 – 1 Bs 214/98.

7 OVG Koblenz, Beschluss vom 28.09.2007 – 2 B 10825/07, unter

Berufung auf *Krüger/Leuze* in: Geis (Hg.), Hochschulrecht in Bund und Ländern, Bd. 1, 2000, § 45 HRG Rn. 22.

8 BVerfG, Urteil vom 30.05.1984 – 4 C 58.81; VG Düsseldorf, Urteil vom 03.12.2015 – 15 K 7734/13.

9 OVG Koblenz, Beschluss vom 28.09.2007 – 2 E 1024/07; OVG Greifswald, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 M 4/10.

10 Vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG.

wesen sei, so führe dieser Ausschluss nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Entscheidung, da sich keine Beeinträchtigung der Objektivität der verbliebenen Ausschussmitglieder und der Entscheidungsfindung feststellen lassen könne.

VI. Gemeinsame Berufungen – Ausgewählte Problemstellungen der Besoldung, Vergütung, Versorgung

Dr. Vanessa Adam, Rechtsanwältin und Justitiarin beim Deutschen Hochschulverband, lenkte den Fokus auf gemeinsame Berufungen aus Sicht der Rechtspraxis.

Adam begann mit der Analyse ausgewählter Praxisprobleme im Jülicher Modell. Die besoldungs-, versorgungs-, aber auch beihilferechtlichen Probleme des Jülicher Modells verdeutlichte sie anhand der Vertragsverhältnisse im Dreiecksverhältnis zwischen

- der Hochschule und den ProfessorInnen (Berufungsvereinbarung),
- den ProfessorInnen und der außeruniversitären Forschungseinrichtung (Abschluss eines Angestelltenvertrages) sowie
- der außeruniversitären Forschungseinrichtung und der Hochschule (Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Berufung).

In der Praxis zeige sich häufig ein Auseinanderlaufen der Besoldung in der Berufsvereinbarung und der Vergütung durch die außeruniversitäre Forschungseinrichtung. Ideal sei es daher, bei gemeinsamen Berufungen gleichlaufende Angebote zumindest hinsichtlich der Gesamtsumme der Besoldung bzw. Vergütung zu unterbreiten.

Adam stellte anschließend die versorgungsrechtliche Situation der im Jülicher Modell Berufenen dar: Ruhegehaltfähig sei die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nur, wenn unter anderem ein Versorgungszuschlag für die Dauer der Beurlaubung gezahlt werde.¹¹ Ein für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen vorausgesetzter Bezug von unbefristeten Leistungsbezügen bedarf einer Gewährung durch den beamtenrechtlichen Dienstherrn und nicht durch die außeruniversitäre Forschungseinrichtung. Dieses Problem habe inzwischen eine Vielzahl von Ländern erkannt und explizit geregelt,

dass von der Hochschule festgesetzte Leistungsbezüge im Falle von gemeinsamen Berufungen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ruhegehaltfähig seien, soweit dafür ein entsprechender Versorgungszuschlag entrichtet werde.¹²

Beurlaubte ProfessorInnen seien nicht automatisch alleine aufgrund des Bestehens eines Beamtenverhältnisses von der Sozialversicherungspflicht befreit. Eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht in der Beschäftigung beim außeruniversitären Forschungsinstitut könne durch einen Gewährleistungsbescheid seitens des beurlaubenden Dienstherrn erwirkt werden.¹³ Insbesondere solle darüber nachgedacht werden, dem Beispiel Nordrhein-Westfalens folgend, in den „großen Gewährleistungsbescheid“ eine Rücknahmeerklärung des Dienstherrn mitaufzunehmen, um eine unabgesicherte Situation für die beurlaubten BeamtInnen zu vermeiden.¹⁴

Praxisrelevant sei im Berliner Modell insbesondere die Frage, wie man sicher bewerten könne, dass die für eine Weitergewährung besonderer Leistungsbezüge vorausgesetzten besonderen Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Im Idealfall sollten daher nicht nur klarstellende Regelungen im Kooperationsvertrag zwischen Hochschule und außeruniversitärer Forschungseinrichtung, sondern auch im Satzungsrecht der Hochschule getroffen werden, nach denen dem außeruniversitären Forschungsinstitut das Recht der Mitwirkung zur Bewertung der Leistungen zugestanden werde.

Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen sei in vielen Ländern nicht für die Wahrnehmung von Funktionen in außeruniversitären Forschungseinrichtungen möglich. Diesem Problem könne durch weiter gefasste Regelungen, wie sie in Hessen (§ 5 Abs. 1 S. 2 HessBesG), Berlin (§ 3 Abs. 8 S. 5 LBesG Berlin) oder Sachsen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG) zu finden seien, entgegengewirkt werden.

Das Landesrecht fordere regelmäßig für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen die Einwerbung von Mitteln privater Dritter für Forschungsvorhaben der Hochschule, nicht aber für Forschungsvorhaben außerhalb der Hochschule. Als ideal zur Lösung dieses Problems stufte *Adam* die in Berlin in § 3 Abs. 7 S. 2 LBesG

11 Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG.

12 Vgl. § 38 Abs. 9 LBesG BW, § 2 Abs. 4 LBesG Berlin, § 35 Abs. 5 BbgBesG, § 78 Abs. 1 S. 7 HmbBesG, Art. 13 Abs. 1 S. 4 BayBeamtVG; ohne Regelung bisher z. B. Bremen und Thüringen.

13 Zum „kleinen bzw. großen erweiterten Gewährleistungsbe-

scheid“: vgl. RdErl. d. Finanzministeriums NRW - B 6028 - 3.4 IV - v. 16.11.2012.

14 Vgl. RdErl. d. Finanzministeriums NRW - B 6028 - 3.4 IV - v. 16.11.2012 Anlage II (Muster für eine große erweiternde Gewährleistungsentscheidung).

normierte Ausnahme ein.

Schließlich richtete *Adam* das Augenmerk auf ausgewählte Praxisprobleme im Karlsruher Modell. Das Karlsruher Modell stoße an die Grenzen dessen, was das Nebentätigkeitsrecht der Länder zulasse. Problematisch sei insbesondere, dass im Nebentätigkeitsrecht die sogenannte Fünftelvermutung gelte. Da die Fünftelvermutung aber eine Regelvermutung sei, seien sachlich begründete Ausnahmen zulässig. Zudem unterliegen die Einkünfte aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder im diesem gleich gestellten Dienst regelmäßig einer Ablieferungspflicht an den Dienstherrn, wenn die Einkünfte eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Im Nebentätigkeitsrecht sei regelmäßig keine Ausnahme von der Ablieferungspflicht für Einkünfte aus einer Leistungstätigkeit an einem außerordentlichen Forschungsinstitut normiert.¹⁵

VII. Gemeinsame Berufungen und steuerrechtliche Auswirkungen

Christine von Vangerow, Vizepräsidentin für Personal und Recht am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), beleuchtete in ihrem Vortrag die gemeinsamen Berufungen vor allem aus dem Blickwinkel des Umsatzsteuerrechts. Zunächst stellte sie unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die Definition des BMF zum Begriff der gemeinsamen Berufungen dar. Diese Definition unterscheide sich signifikant von der Sichtweise der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.¹⁶ Die unterschiedlichen Blickwinkel des BMF und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz auf gemeinsame Berufungen bieten Anlass zu einer unterschiedlichen steuerrechtlichen Bewertung.

Die Finanzämter nehmen vor allem bei gemeinsamen Berufungen im Berliner Modell eine Umsatzsteuerpflicht an. Das Steuerrecht streue zunehmend Sand in das Getriebe einer Verzahnung der Wissenschaftssysteme. Es sei daher sehr herausfordernd für die Forschungspartner, die Risiken gemeinsamer Berufungen zu erkennen und die Verträge rechtssicher zu gestalten.

Nach der aktuellen Rechtslage seien Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts steuerpflichtig, wenn sie unternehmerisch tätig seien. Eine juristische Person des öffentlichen Rechts sei grundsätz-

lich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) oder diese Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) ausübe. Sei die außeruniversitäre Forschungseinrichtung, bei der das Personal eingesetzt werde, privatrechtlich organisiert, so müsse es – anders als im Einzelfall bei einer öffentlich-rechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtung – als irrelevant betrachtet werden, in welchem Bereich das Personal eingesetzt werde: Es liege stets ein umsatzsteuerrechtlich relevanter Leistungsaustausch vor. Mit Ablauf der bis zum 31.12.2022 geltenden Übergangsfrist bewirke der ab dem 01.01.2023 anzuwendende § 2b UStG allerdings eine deutliche Veränderung der umsatzsteuerrechtlichen Situation.

Die im Jülicher Modell an die Universitäten zu zahlenden Versorgungszuschläge seien von den Betriebsprüfern als ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung qualifiziert worden. Das BMF habe im Jahr 2020 einen Lösungsansatz skizziert,¹⁷ nach dem der gezahlte Versorgungszuschlag dann eine Leistung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen an die gemeinsam Berufenen sei, mithin nicht als umsatzsteuerrechtlich relevante Zahlung an die Hochschule oder das Land zu bewerten sei, wenn sich insbesondere im Arbeitsvertrag der Berufenen mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung die Vereinbarung finde, das Gehalt der Berufenen „zuzüglich des Versorgungszuschlages zu bezahlen“.

Anschließend widmete sich *von Vangerow* der Frage der Umsatzsteuerpflicht von Universitäten, wenn die gemeinsamen Berufungen nach dem Berliner Modell ausgestaltet sind. Eingehend stellte sie zunächst die Argumente der Allianz der Wissenschaftsorganisationen vor. In seinem Antwortschreiben habe sich das BMF mit diesen Argumenten detailliert auseinandergesetzt, diese aber als unbeachtlich qualifiziert. Im Ergebnis liege im Fall der Gestellung von HochschullehrerInnen gegen eine Personalkostenerstattung eine Unternehmereigenschaft vor, da ein Leistungsaustausch gegen Entgelt stattfinde. Das BMF habe darauf hingewiesen, dass es mit der Anwendung des § 2b UStG nicht mehr darauf ankomme, ob die Personalgestellung im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erfolge und daher empfohlen, ein ge-

15 Vgl. aber z. B. § 8 Abs. 1 Nr. 5 Hochschulnebenberufungsverordnung Nordrhein-Westfalen (HNtV).

16 Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Gemeinsame Berufungen" des Ausschusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, Gemeinsame Berufungen von leitenden Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftlern durch Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen – Bericht und Empfehlungen – Fortschreibung – vom 04.02.2014, Heft 37.

17 BMF-Schreiben an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz vom 26.11.2020, III C 2 – S 7107/19/10005 :015.

meinsames Berufungsmodell zu wählen, das sich steuerrechtlich nicht auswirke.

Im Einzelfall müsse aufgrund der dargestellten steuerrechtlichen Situation stets eruiert werden, wie durch eine gemeinsame Berufung ein Mehrwert generiert werden könne, ohne rechtlichen Unsicherheiten ausgesetzt zu sein. Möglicherweise sei ein Weg einzuschlagen, bei dem wissenschaftliche Kooperation verstärkt über die Einrichtung von außerplanmäßigen Professuren stattfinde.

VIII. Gemeinsame Berufungen – Vom Titular-Instrument zum strategisch-inhaltlichen Konnektiv

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Marquardt, Vorstandsvorsitzender des Forschungszentrums Jülich sowie Vize-Präsident und Koordinator des Forschungsbereichs Information der Helmholtz Gemeinschaft, stellte im letzten Vortrag der Tagung die Perspektiven gemeinsamer Berufungen dar.

Aus wissenschaftspolitischer Sicht gelte es als gemeinsames Ziel, der Fragmentierung des föderalen Wissenschaftssystems entgegenzuwirken und die Vorteile sowohl der universitären als auch der außeruniversitären Sphäre produktiv und synergetisch zu vereinen. Gemeinsame Berufungen bündeln das Beste aus beiden funktionalen Sphären in personenbezogener Kooperation, um international konkurrenzfähige Voraussetzungen für Spitzenforschung zu schaffen und nicht zuletzt attraktive Entwicklungs- und Karriereperspektiven für NachwuchswissenschaftlerInnen zu gewährleisten.

Wesentlich seien vor allem die Fragen,

- ob gemeinsame Berufungen tatsächlich ein zielführendes Instrument zur Stärkung der Kooperation zwischen den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Universitäten seien oder lediglich als Vehikel genutzt werden, um den außeruniversitären Forschungseinrichtungen einen Zugang zu den Funktionalitäten einer Professur zu verschaffen,
- auf welchem Hierarchie- bzw. Karriereniveau gemeinsame Berufungen sinnvoll und zielführend seien, insbesondere mit Blick auf die unterschiedlichen Zielbilder der Stufen der W-Besoldung, und
- mit welchen Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren sich gemeinsame Berufungen vom Titular zum wirksamen Kooperationsinstrument entwickeln lassen.

Aus der Perspektive der Wissenschaftspolitik müsse eine ausgewogene Interessenbalance zwischen den Interessen der Universitäten und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen hergestellt werden. Der Wissenschaftsrat habe daher im Jahr 2013 die Empfehlungen und Leitbedingungen für gemeinsame Berufungen zur Förderung vielfältiger partnerschaftlicher Kooperationen entwickelt. In diesen schlage er vor, gemeinsame Berufungen als „Doppelberufungen“ auszugestalten.¹⁸ Leitbedingung für Doppelberufungen sei vor allem eine echte Doppelzugehörigkeit der berufenen Person zu beiden Einrichtungen, inklusive aller damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Weitere Leitbedingungen seien die Gewährung einer den spezifischen Aufgaben angemessenen institutionellen Ausstattung an beiden Einrichtungen sowie nicht zuletzt eine Zurechnung der erbrachten Leistungen auf die Einrichtungen, an denen sie tatsächlich erbracht werden.

Bei der Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Herstellung der Interessenbalance müsse darauf geachtet werden, einen breiten Auflagepunkt durch die Verständigung auf verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Besonders geeignet, die anvisierte Balance herbeizuführen, seien die hybriden Modelle gemeinsamer Berufungen (hybrides Berliner Modell in Gestalt eines Teilerstattungsmodells, Aachener Modell als Teilbeurlaubungsmodell und Karlsruher Modell als Nebentätigkeitsmodell). Attraktiv bei den hybriden Modellen sei insbesondere der Umstand, dass auf beiden Seiten eine Ausstattung vorhanden sei. Vielversprechend sei vor allem das Aachener Modell nach § 39b HG NRW (Teilbeurlaubungsmodell), dessen Wirksamkeit es auszutesten gelte, bevor in eine Diskussion über neue Modelle gemeinsamer Berufungen eingestiegen werde. Neuer Modelle bedürfe es daher nicht.

Da man sich für die richtige Umsetzung einer erfolgreichen gemeinsamen Berufung mit dem Ziel, die „besten Köpfe gemeinsam zu gewinnen und zu halten“, der unterschiedlichen Ausgestaltung der „W-Stufen“ in der W-Besoldung bewusst werden müsse, gab *Marquardt* einen detaillierten Überblick über die Zielbilder sowie die strategische Bedeutung der drei „W-Stufen“. Im Ergebnis seien vor allem W₃-Professuren profilbildend und von höchster strategischer Bedeutung. Vor allem diese Berufungen schaffen den Wert für eine Profilierung nicht nur der Universität und der außeruniversitären Forschungseinrichtung, sondern auch des jeweiligen regionalen Standorts. Bei der gemeinsamen Berufung der „Top-

18 Vgl. Wissenschaftsrat, Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems, Drs. 3228 – 13, S. 15, Braunschweig, 12.07.2013.

WissenschaftlerInnen“ sah *Marquardt* die hybriden (Teilbeurlaubungs-)Modelle als Mittel der Wahl an. Bei den gemeinsamen Berufungen auf W2-Professuren verbleibe allerdings wenig Raum für die Anwendung der hybriden Modelle. Hier sei eher das „klassische Jülicher Modell“ geeignet. Auch bei den W1-Berufungen, deren strategische Bedeutung nicht unterschätzt werden dürfe, erkannte er keinen Raum für die Etablierung der hybriden Modelle.

Marquardt machte eine Vielzahl von Vorteilen hybrider (Teilbeurlaubungs-)Modelle bei gemeinsamen Tenure-Track-Berufungen aus: Hierdurch könne man nicht nur eine echte Alternative zu „up or out“ etablieren, sondern vor allem auch Flexibilität für die Berufenen und die berufenden Institutionen schaffen, indem auf den möglicherweise geänderten Bedarf der Universität und der Berufenen eingegangen werden könne.

Eine Vielfalt an Berufungsmodellen sei grundsätzlich funktional, auch wenn nicht alle Modelle gleichermaßen

notwendig sein mögen. Die derzeit angewandten Modelle müssen daher von Wissenschaft und Politik weiter erprobt und fortentwickelt werden. In diesem Entwicklungsprozess versprechen insbesondere die hybriden (Teilbeurlaubungs-)Modelle, mit deren Anwendung jedoch weitere Erfahrungen gewonnen werden müssen, ein Agieren der Partner auf Augenhöhe und das Erreichen eines Interessenausgleichs.

Christoph Pinsdorf ist bei der Generalzolldirektion im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und beim Deutschen Hochschulverband als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.